

## Herausforderungen bei Erbschaften an nicht rechtlich anerkannte Kinder:

# Zahlvaterschaften im Fokus

Die steuerliche Behandlung von Erbschaften kann besonders kompliziert werden, wenn nichteheliche Kinder und sogenannte Zahlvaterschaften involviert sind. Dieser Beitrag bietet einen Überblick über die komplexen rechtlichen und steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

Matthias Gartenmann | Peter von Burg

Die Erbschaftssteuer ist ein wesentliches Instrument der kantonalen Einnahmenerzielung und regelt die Besteuerung von Vermögensübertragungen im Todesfall. Die steuerliche Behandlung von Erbschaften wirft oft komplexe Fragen auf, insbesondere wenn es um die Definition von Verwandtschaftsverhältnissen und die sich daraus ergebenden Steuerfolgen

Zahlvaterschaften nach altem Recht bergen diverse Fallstricke, stellen eine Herausforderung für die Nachlass- und Erbschaftsplanung dar und haben weitreichende steuerliche Konsequenzen. Bei Zahlvaterschaften bestand für das Kind lediglich ein Anspruch auf Unterhaltszahlungen, jedoch rechtlich keine Vaterschaft.

**Das Verwandtschaftsverhältnis ist im Schweizer Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht von zentraler Bedeutung, da die Höhe der Steuer praktisch immer von diesem abhängt.**

geht. Das Verwandtschaftsverhältnis ist im Schweizer Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht von zentraler Bedeutung, da die Höhe der Steuer praktisch immer von diesem abhängt. Insbesondere die steuerliche Behandlung von Erbschaften an nichteheliche Kinder und sogenannte

Der folgende Text gibt einen Überblick über die komplexen rechtlichen und steuerlichen Aspekte, die bei der Besteuerung von Erbschaften in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, und bezieht sich dabei auf neuere Urteile des Bundesgerichts.

### Bundesgerichtsentscheide

Im Urteil 2P.256/2004 vom 7. Januar 2005 befasste sich das Bundesgericht mit der Reduktion der Erbschaftssteuer aufgrund eines Stiefkindverhältnisses beziehungsweise einer Zahlvaterschaft. Die beschwerdeführende Partei machte geltend, sie sei aufgrund ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum verstorbenen Ehemann der Erblasserin als Stiefkind zu betrachten, es liege keine blosser Zahlvaterschaft vor und habe daher Anspruch auf eine tiefere Erbschaftssteuer. Zu dieser Argumentation hielt das Bundesgericht fest, dass die Definition des Begriffs Stiefkind im zürcherischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz den Zweck verfolge, nur die Kinder des Ehegatten der Erblasserin als Stiefkinder anzuerkennen, wenn eine entsprechende (zivil-)rechtliche Grundlage bestehe. Die blosser biologische Verwandtschaft zum vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers reiche für die Stiefkindereigenschaft nicht aus, sondern

es bedürfe einer entsprechenden rechtlichen Beziehung. Das Argument, das Rechtsgleichheitsgebot sei verletzt, weil Personen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts geboren wurden, benachteiligt würden, wurde vom Bundesgericht nicht akzeptiert. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruhe und daher nicht verfassungswidrig sei.

Im Urteil 5A\_238/2023 vom 18. März 2024 hat das Bundesgericht jüngst zivilrechtlich festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht in einem rechtlichen Kindesverhältnis zum Erblasser stand, was für ihn für eine Herabsetzungsklage im Erbrecht nötig gewesen wäre, sondern ebenfalls nur in einer blossen Zahlvaterschaft.

## Personen, die nicht in einem rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis zum Ehegatten der Erblasserin stehen, haben daher nicht Anspruch auf eine reduzierte Erbschaftssteuer und werden in der Regel zum Maximalsteuersatz besteuert.

### Steuerliche Auswirkungen

Die genannten beiden Entscheidungen des Bundesgerichts haben wesentliche steuerliche Auswirkungen. Sie bestätigen, dass die Definition des Begriffs Stiefkind im Steuerrecht auf die rechtliche Beziehung zum Ehegatten der Erblasserin und nicht auf die biologische Verwandtschaft abstellt. Personen, die nicht in einem rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis zum Ehegatten der Erblasserin stehen, haben daher nicht Anspruch auf eine reduzierte Erbschaftssteuer und werden in der Regel zum Maximalsteuersatz besteuert, wie beispielsweise im Kanton Zürich mit bis zu 36 Prozent.

Die Entscheide des Bundesgerichts zeigen auch, dass die steuerliche Behandlung von Erbschaften (und Schenkungen), die etwa Stiefkinder erhalten oder Zahlväter ausrichten, je nach Geburtsdatum

und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich sein können. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob zivilrechtlich noch ein Kind anerkannt werden kann, damit es später steuerlich profitieren kann. Zudem ist eine publizierte Praxis in diesem Bereich nur bei wenigen Kantonen zu finden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Kenntnis und Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung für die Steuerplanung und Nachlassgestaltung.

### Schlussfolgerung

Die Komplexität der steuerlichen Behandlung von Erbschaften und die Rolle des steuerlichen Rahmens im Zusammenhang mit ausserehelichen Kindern und der Zahlvaterschaft ist gross. Die Entscheide des Bundesgerichts, insbesondere die beiden

Urteile des Bundesgerichts 2P.256/2004 vom 7. Januar 2005 und 5A\_238/2023 vom 18. März 2024, machen deutlich, dass die Begriffe Stiefkind und Zahlvaterschaft für steuerliche Zwecke eng mit dem Rechtsverhältnis zum Erblasser verknüpft sind. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Steuerplanung und -beratung, um steuerliche Implikationen im Zusammenhang mit Erbsprüchen frühzeitig anzugehen und zu berücksichtigen.

## WUSSTEN SIE, DASS ...

- ... ein Zahlvater der Vater eines unehe-lichen Kindes ist, der nach früherer Rechtslage in der Schweiz bis 1978 nur zur Zahlung von Unterhalt (Alimenten) verpflichtet war, ohne ein rechtliches Kindesverhältnis zu begründen. Diese Regelung sollte Ehen vor den Folgen von Seitensprüngen schützen, benachteiligte aber die Kinder erheblich.
- ... Seit 1907 waren solche Väter in der Schweiz verpflichtet, Alimente zu zahlen, doch bis zur Kindesrechtsrevision von 1978 erhielten die Kinder weder den Namen noch das Bürgerrecht des Vaters, hatten keinen Erbsanspruch und mussten Erbschaftssteuer zahlen. Die Revision trat am 1. Januar 1981 in Kraft und verbesserte die rechtliche Stellung ausserehelicher Kinder, jedoch nicht rückwirkend. Daher litten in den 2000er Jahren noch viele «Zahlkinder» unter den alten Nachteilen.



**Matthias Gartenmann**  
lic. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,  
matthias.gartenmann@gmail.com



**Peter von Burg**  
MLaw, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,  
vonburg@burckhardtlaw.com